

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Fürstenwalde

Auf der Grundlage des §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) und § 106 des Gesetz über die Schulen Im Land Brandenburg (Brandenburgische Schulgesetz –BbgSchulG) vom 02.08.2002 (GVBl. I/02 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Januar 2007 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2007 die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Fürstenwalde beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschulen, die sich in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde befinden.

§ 2 Satzungszweck

Für jede Grundschule in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde wird gemäß der Anlage ein Schulbezirk gebildet. Die Anlage ist Teil der Satzung.

§ 3 Aufnahmeverfahren

Das Verfahren zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler wird durch das Brandenburgische Schulgesetz und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften geregelt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.01.2008** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Fürstenwalde" vom 22.01.1998 außer Kraft.

Fürstenwalde, den 13.12.2007

Reim
Bürgermeister

Anlage: Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Fürstenwalde